

Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 14.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	18.02.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung	13.02.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.02.2025	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Lärmaktionsplanung (Fortschreibung 4. Stufe) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Erstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) für die Mittelstadt St. Ingbert erfolgte erstmals im Jahr 2013. Dieser LAP wurde 2018 auf der Basis der 3. Stufe der Lärmkartierung überprüft und überarbeitet.

Nunmehr steht die 4. Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie an, auch der Stadt St. Ingbert obliegt die Pflicht, mitgeteilt durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde.

Durch die relevante Änderung in den Berechnungsmethoden ergab sich für die Hauptverkehrsstraßen im Saarland die Notwendigkeit einer kompletten Neukartierung in 2022. Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan im Rahmen der 4. Stufe auf Basis der neuen Messsystematik grundständig zu überarbeiten.

Auf Basis dieser Neukartierung, die den Kommunen von der Landesregierung des Saarlandes zur Verfügung gestellt wurde, ist der Lärmaktionsplan für die Mittelstadt St. Ingbert fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Die Fortschreibung des LAP wurde im August 2023 an das Schalltechnische Beratungsbüro GSB GbR, Nohfelden, in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung ist die Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG einzubeziehen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorschlägen der Planung zu äußern und an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Ebenso sind im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans die

Behörden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Am 03.12.2024 hat der Stadtrat den Entwurf der Fortschreibung gebilligt und die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage und Bereitstellung der Unterlagen im Internet hat in der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich 31. Januar 2025 stattgefunden. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13.12.2024 an der Fortschreibung des LAP beteiligt sowie über die Bereitstellung der Unterlagen informiert und um Stellungnahme bis zum 31. Januar 2025 gebeten.

Seitens der Öffentlichkeit sind 11 Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden (inkl. Ortsräte) wurden 13 Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Ortsräten im Rahmen der Billigung des Entwurfs vorgebrachten Anregungen wurden ebenfalls eingearbeitet bzw. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen ist der beigefügten Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Ergebnisbericht (Anlage 1 und 3) an das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weiterleitung an die EU übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mittel für die Erstellung/ Fortschreibung des Lärmaktionsplans in Höhe von 7.621,95 EUR brutto sind im Haushalt unter der HH-Stelle 5.1.10.02.552500 eingestellt. Die für die Bekanntmachung erforderlichen Mittel stehen auf der HH-Stelle 5.1.10.02.553500 bereit.

Anlage/n

1	Anlage 1_LAP_Ergebnisbericht
2	Anlage 2_Umgang Stellungnahmen
3	Anlage 3_LAP_Ergebnisbericht-kurz

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	17.12.2024
2	Autobahn GmbH	18.12.2024
3	Forstbehörde	18.12.2024
4	Gemeinde Mandelbachtal	18.12.2024
5	Gemeinde Kirkel	23.12.2024
6	Regionalverband	10.01.2025
7	Landesbetrieb für Straßenbau	10.01.2025
8	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	20.01.2025
9	VCD	26.01.2025
10	Deutsche Bahn Immobilien	28.01.2025
11	ADFC	29.01.2025
	Ortsräte	Datum der Sitzung
12	St. Ingbert	28.11.2024
13	Rohrbach	13.11.2024
	Bürger	Datum der Stellungnahme
14	Herr M. P.	31.01.2025
15	Frau E. P.	31.01.2025
16	Herr R. P.	31.01.2025
17	Frau H. P.	31.01.2025
18	Frau D.	31.01.2025
19	Frau P.	31.01.2025
20	Herr L.	31.01.2025
21	Frau K.	31.01.2025
22	Frau S.	31.01.2025
23	Anwohnergemeinschaft Kaiserstraße	31.01.2025

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Ortsräte und der Bürger

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
2	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
3	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
4	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
5	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
6	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
7	Bei Anordnung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) anzuwenden. Die Berechnungen sind nach RLS-90 durchzuführen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsauffassung im SL entspricht nicht der durch die moderne Rechtsprechung und Rechtsgutachten gestützten vereinfachteren Möglichkeiten der Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Bund eine Änderung der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Sinne der Umsetzung der Präambel dieser Richtlinie (Sanierungsgrenzwerte als Richtwerte) und der Anpassung der Berechnungsvorschrift an den Stand der Technik (RLS-19) erfolgen werden.	<i>Nicht erforderlich</i>
8	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
	Abstimmung mit dem Oberbergamt wird vorgeschlagen	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	Der VCD begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu, insbesondere auch der in der Kohlenstraße.	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
10	Nicht betroffen, keine Einwände Hinweis darauf, dass im Rahmen der Lärmsanierung mehrere LSW geplant bzw. bereits umgesetzt wurden	Nicht erforderlich Die LSW verbessern die Lärmsituation für die Bewohner in Schienennähe. Aufgrund der Entfernung zwischen Schienenstrecke und kartiertem Straßennetz sind keine Verbesserungen für die Lärmsituation in dessen Umgebung zu erwarten.	<i>Nicht erforderlich</i> <i>Nicht erforderlich</i>
11	Der ADFC schließt sich der Stellungnahme des VCD (Nr. 9) an. Er begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu.	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>
12	Zustimmung zum LAP Antrag, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der BAB 6 zu verlängern	Nicht erforderlich Aus Lärmschutzgründen erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aussichtsreich	<i>Nicht erforderlich</i> <i>Die Stadt prüft, aus welchem Grund eine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen soll und stellt ggf. einen Antrag an die Autobahn GmbH</i>
13	Zustimmung zum LAP	Nicht erforderlich	<i>Nicht erforderlich</i>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Lärmbelastung durch BAB durch Neubaugebiet gestiegen</p> <p>Verzögerung des ÖPNV bei T30</p> <p>T40 statt T30 auf der Oberen Kaiserstraße</p>	<p>Aufgrund der geringen Verkehrszunahme und der hohen Grundbelastung erscheint eine signifikante Pegelerhöhung als unwahrscheinlich. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, in einem schalltechnischen Gutachten die Auswirkungen der Verkehrszunahme zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Prüfung sollte erfolgen, wenn Umsetzung beantragt wird.</p> <p>Bei einer Reduzierung von 50 auf 40 km/h wird keine Pegelminderung von 3 dB erreicht, wie in den Lärmschutzrichtlinien-StV gefordert. Es sollte eine Reduktion auf 30 km/h erfolgen</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag an Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p>
14-23	<p>Gleichlautende Stellungnahmen, hier betrachtet: Nr. 20</p> <p>Das Lärmgutachten der Firma GSB vom 21. August 2024 bestätigt erneut, dass die Kohlenstraße als verkehrs- und lärmbelasteter Hotspot einzustufen ist. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung des Saarlandes aus dem Jahr 2022. Laut Gutachten sind Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erforderlich, darunter insbesondere die Anordnung von Tempo 30.</p> <p>Dennoch hält die Stadtverwaltung an einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in der Kohlenstraße fest, während in der Poststraße – obwohl dort laut Gutachten kein dringender Handlungsbedarf besteht – Tempo 30 eingeführt wird. Diese Planung widerspricht den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die Maßnahmen zur Lärminderung in besonders betroffenen Bereichen vorschreibt. Die Stadt St. Ingbert verstößt damit gegen geltendes EU-Recht.</p>	<p>Die Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist an das deutsche Recht, hier § 45 StVO gebunden. Die Stadt verstößt damit nicht gegen „EU-Recht“. Die Festsetzung von 30 km/h in der Poststraße ist unabhängig von der Geschwindigkeitsbeschränkung in anderen Straßen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Die geplante Verkehrsführung sieht eine Erweiterung der Kohlenstraße auf bis zu vier Spuren mit Gegenläufigkeit vor, was einer autobahnähnlichen Situation im innerstädtischen Bereich gleichkommt. Gleichzeitig wird durch die Verkehrsberuhigung der Poststraße eine erhebliche Verlagerung des Verkehrsaufkommens in die Kohlenstraße provoziert, was die Belastung der Anwohner weiter verschärft.</p> <p>Sinnvolle Alternativen, wie das Konzept „Stadt für alle“ von Dr. Werner Ried, werden seit Jahren ignoriert und der Öffentlichkeit vorenthalten. Diese Vorgehensweise widerspricht den Grundsätzen einer transparenten und bürgerorientierten Stadtentwicklung.</p> <p>Als Zahnarzt und Eigentümer einer Praxisimmobilie an der Kohlenstraße bin ich von den geplanten Maßnahmen in besonderem Maße betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dreispurige Verkehrsführung direkt vor meiner Praxis erschwert meinen Patienten erheblich die Anfahrt und Nutzung der Parkplätze. • Die Erschütterungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen haben bereits erhebliche Schäden an meiner Immobilie verursacht. Zur statischen Stabilisierung musste ich umfangreiche Maßnahmen im Wert von über 50.000 € durchführen (siehe Fotodokumentation im Anhang). • Die Unfallgefahr in diesem Bereich wird durch die geplante Verkehrsführung signifikant steigen. <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anordnung von Tempo 30 in der Kohlenstraße gemäß den Vorgaben des Lärmaktionsplans unverzüglich umzusetzen. 	<p>Eine Erweiterung auf 4 Spuren ist nicht vorgesehen. Es werden lediglich Ummarkierungen vorgenommen. Sollten bauliche Veränderungen geplant sein, ist zu prüfen, ob ein Schutzanspruch im Sinne der 16. BImSchV entsteht.</p> <p>Das Konzept wurde für die LHS SB zusammengestellt, ist also nicht unmittelbar auf die Stadt St. Ingbert übertragbar.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Gebäudeschäden, Erschütterungen und erhöhtem Verkehrsaufkommen herzustellen, scheint sehr unrealistisch.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Die Stadt St. Ingbert sollte den Ausbau der Kohlenstraße nutzen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung umzusetzen.</p>	<p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Prüfauftrag für die Stadt</p> <p>Stadt stellt Antrag an den LfS bzw. führt eigene Berechnungen nach RLS-90 durch</p>

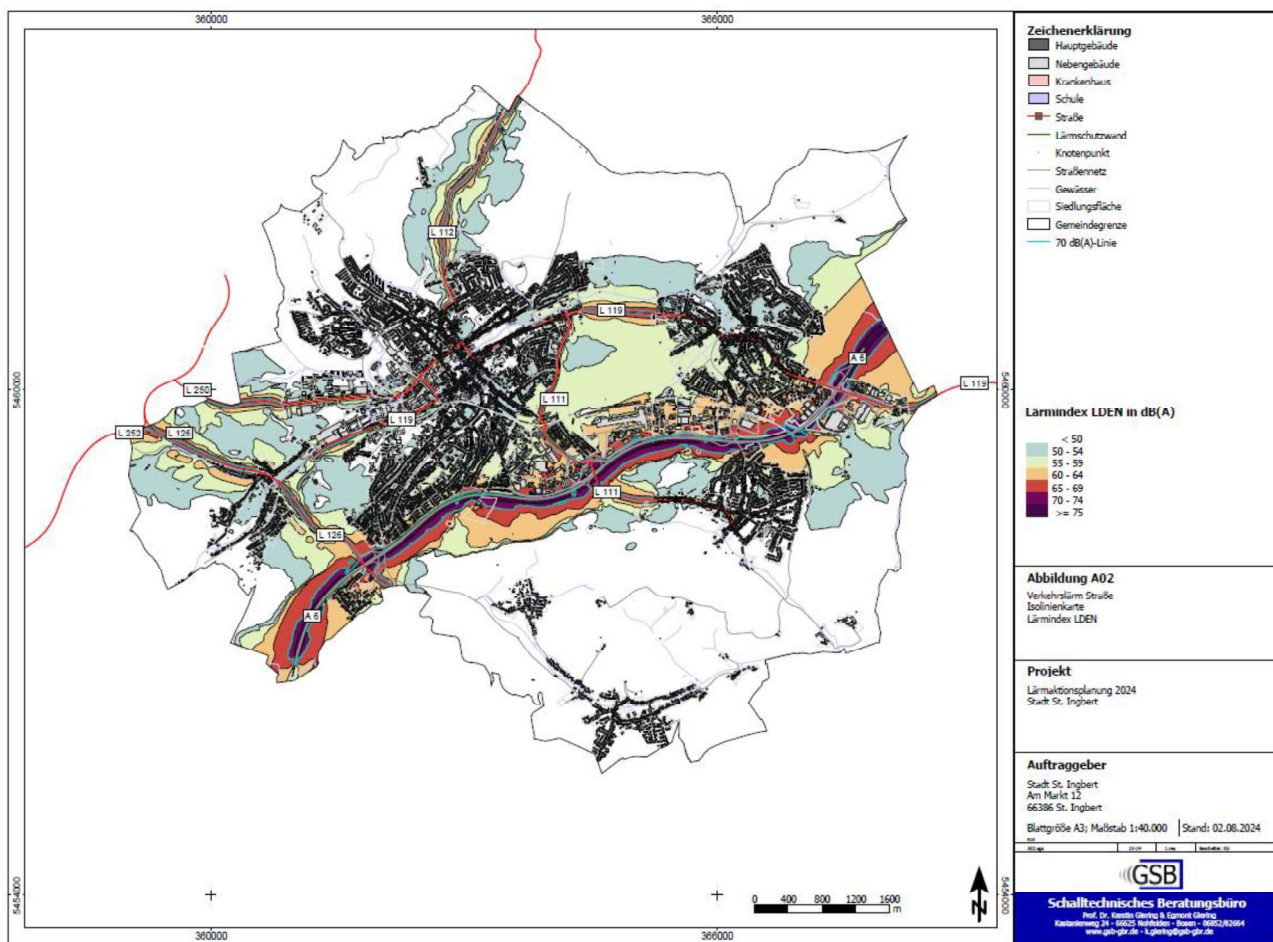
Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die geplante Gegenläufigkeit auf maximal zwei Spuren zu begrenzen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Belastung für die Anwohner zu reduzieren.</p>	<p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Bemerkungen zur Lärmsituation in der Kohlenstraße:</p> <p>Der LAP arbeitet als einen Hotspotbereich die Kohlenstraße heraus und schlägt zur Verbesserung der Lärmsituation eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor. Zur Umsetzung ist ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen; es sind Berechnungen nach RLS-90 anzustellen und das Ergebnis ist nach den Lärmschutzrichtlinien-StV zu bewerten (s. 7).</p> <p>Die Berechnungen im Rahmen des LAP lassen es als wahrscheinlich erwarten, dass diese Richtwerte überschritten werden. Durch das Büro dB Konzept plus wurden in 2022 Lärmberechnungen nach RLS-19 für diesen Bereich durchgeführt. Diese zeigen, dass die Richtwerte sowohl im Prognose Nullfall als auch im Prognoseplanfall deutlich überschritten sind. An den untersuchten Gebäuden werden Pegel von mehr als 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts ermittelt. Die höchsten Werte werden mit 77,5 dB(A) bzw. 66,8 dB(A) angegeben. Aus schalltechnischer Sicht ist nicht damit zu rechnen, dass bei Anwendung der Berechnungsvorschrift RLS-90 deutlich andere Beurteilungspegel ermittelt werden.</p> <p>Die Lärmsituation in der Kohlenstraße ist an vielen Gebäuden durch Beurteilungspegel geprägt, die deutlich über den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinien-StV (auch für Mischgebiete) und damit im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen. Es kann damit davon ausgegangen werden, dass auch die Berechnungen des LfS diese Situation analog abbilden und damit eine Geschwindigkeitsbeschränkung</p>	<p>Prüfauftrag für die Stadt</p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		durch den Landkreis angeordnet wird, sofern die Stadt St. Ingbert, einen entsprechenden Antrag stellt. Bem.: Die Berechnungen nach RLS-90 können auch durch das Büro GSB erbracht werden.	
24	Forderung an die Stadt, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den betroffenen Hotspotbereichen zeitnah umzusetzen.	Nicht erforderlich, da im LAP so aufgeführt	<i>Nicht erforderlich</i>

Stadt St. Ingbert

Lärmaktionsplanung 2024

Bericht zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert	2
1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen	2
1.2 Zuständige Behörde	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund	4
1.4 Geltende Grenzwerte	4
1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	4
1.6 Bewertung der Zahl Betroffener	7
1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf	7
1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen	7
1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	8
1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung	8
1.9 Sonstige Maßnahmen	8
1.10 Ruhige Gebiete.....	8
1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen.....	9
1.12 Finanzielle Informationen.....	9
2 Protokolle der öffentlichen Anhörung	9

1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert

1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die auch die Verkehrsparameter dieser Straßen aufzeigt.

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV ¹	Anteil Kfz>3,5t [%] ²	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 ³	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis Gemeindegrenze Ost	42.662	13,2 10,2 21,0	130	80
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

³ 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 ('Am Waldfriedhof')	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 ('Am Waldfriedhof') bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch')	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 ('Im Stegbruch') bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100	80
	67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6	19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
	67080062 A 6 bis Gemeindegrenze Süd	13.917	2,6 0,9 2,9	100	80
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

1.2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/130
Gemeindeschlüssel: 100045117.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindikatoren L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 sind die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie die betroffene Fläche ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L_{den}

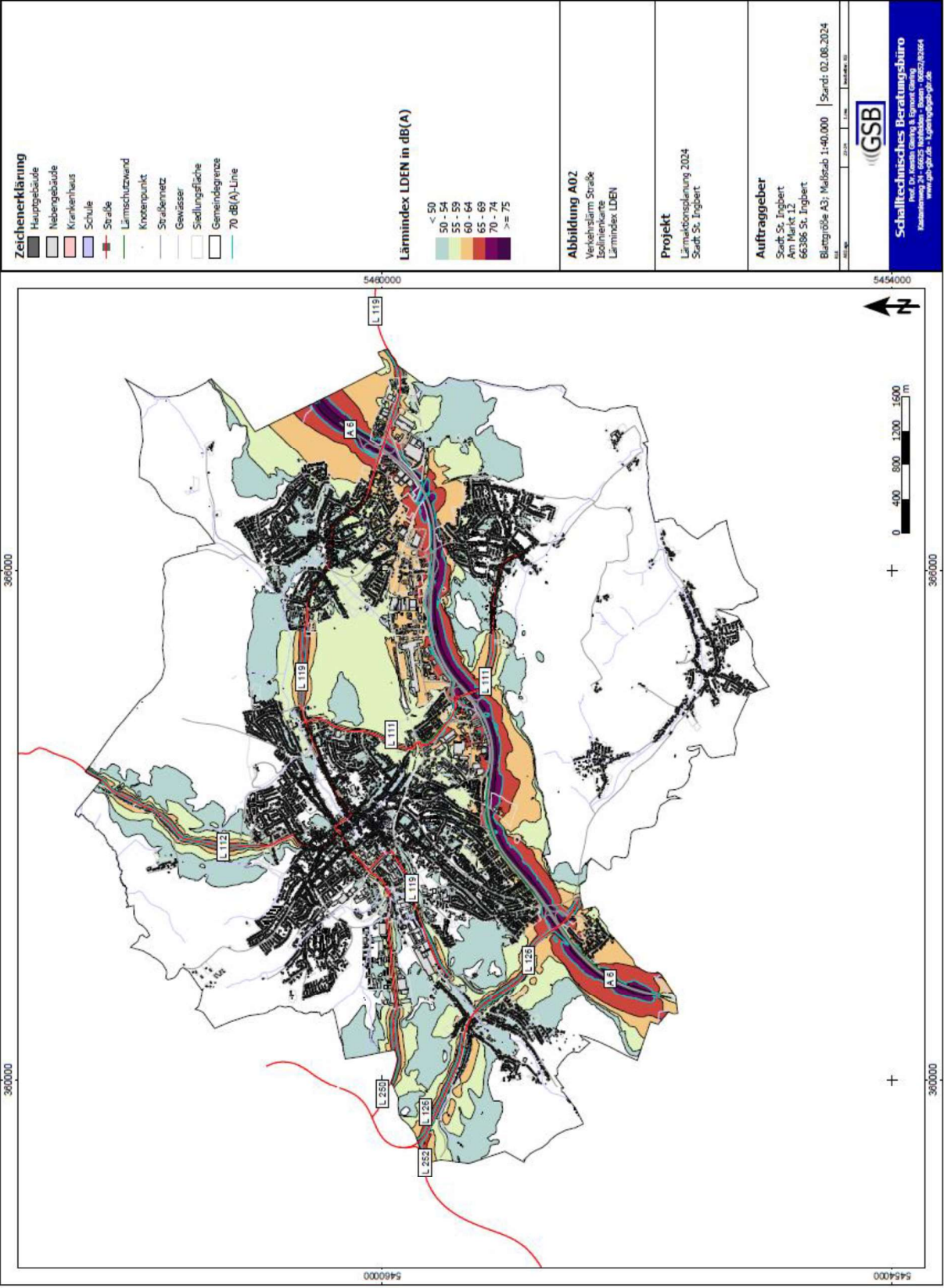


Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L_{Night}

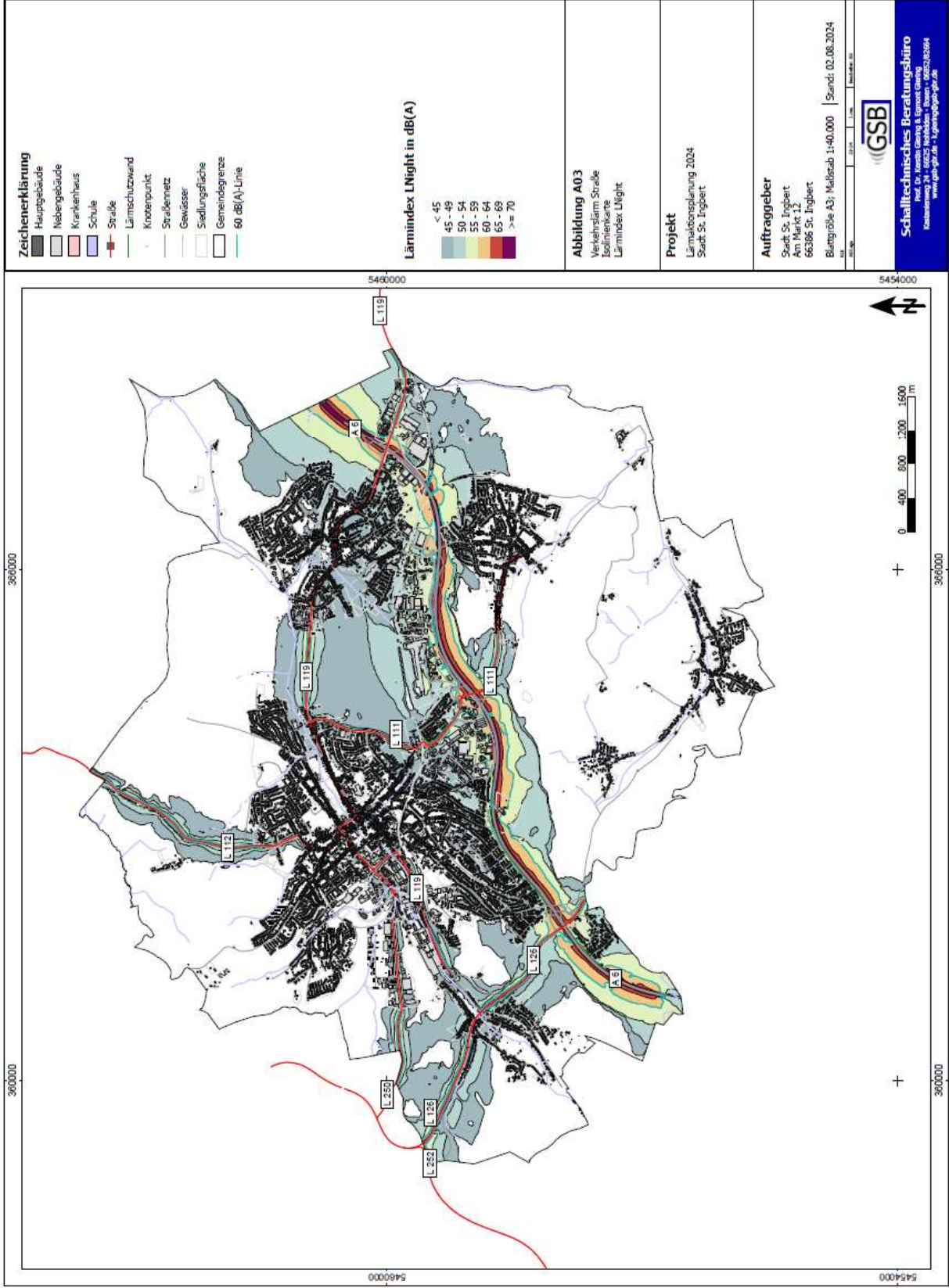


Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

1.6 Bewertung der Zahl Betroffener

Zur Bewertung der Lärmbelastungssituation können die o. a. Grenzwerte der verschiedenen Regelwerke zur Orientierung herangezogen werden; für die Bürger ist aus der Lärmkartierung allein kein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung ableitbar. Die Stadt St. Ingbert geht in der Lärmaktionsplanung für die Maßnahmenkonzeption von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L_{DEN} bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L_{Night} aus.

1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf

Bei Überschreitung der Werte von 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} besteht vordringlicher Handlungsbedarf, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch eine Hotspotanalyse wurden folgende Maßnahmenbereiche identifiziert:

St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße
- L 119: Kohlenstraße
L 119: Kaiserstraße
L 119: Saarbrücker Straße

Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße

Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße.

1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen

Die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 50 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts Lärmbelästigungen vermieden werden können. Zum Erreichen dieser Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche (diese decken sich mit den aktuellen Hotspotbereichen) die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche im Innerortsbereich soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nunmehr festgesetzt werden. Die Stadt begründet dafür, anhand von ihr vorzuzugender Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Mit der Umsetzung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung werden die nachfolgend tabellarisch dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 4 Maßnahmenbereiche, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L _{DEN} 50 km/h	Betroffene L _{DEN} 30 km/h	Betroffene L _{DEN} Differenz	Betroffene L _{Night} 50 km/h	Betroffene L _{Night} 30 km/h	Betroffene L _{Night} Differenz
50-54	-	-	-	336	970	634
55-59	39	199	160	1.439	914	-525
60-64	374	1.110	736	261	0	-261
65-69	1.428	743	-685	0	0	0
70-74	221	0	-221	0	0	0
>75	0	0	0	-0	-	-

1.9 Sonstige Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan der Stufe II hat bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

1.10 Ruhige Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

1.12 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

2 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18.12.2024 bis zum 31.01.2025 statt. Die Bürger wurden in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt St. Ingbert über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde dazu öffentlich ausgelegt und stand zum Download zur Verfügung. Es gingen 13 Stellungnahmen der TöB und 11 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden bewertet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.03.2025 im Stadtrat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert. Der Lärmaktionsplan ist über die Internetseite der Stadt St. Ingbert zugänglich.

St. Ingbert, den 13.03.2025

Stadt St. Ingbert
Der Oberbürgermeister

Ulli Christian Meyer